

VOLKSREPUBLIK CHINA

Gesetz der Volksrepublik China zur Tier- und Pflanzenquarantäne bei der Einfuhr und Ausfuhr

(Law of the People's Republic of China on the Entry and Exit Animal and Plant Quarantine)

Quelle: Übersetzung eines Sonderdruckes in englischer Sprache; <http://english.aqsiq.gov.cn>

(Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.02.2017; Erstveröffentlichung Amtl.Pfl.Best., (Braunschweig), NF 56/5/229)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Gesetz der Volksrepublik China zur Tier- und Pflanzenquarantäne bei der Einfuhr und Ausfuhr

(Erlassen auf der 22. Sitzung des Standing Committee des 7. National People's Congress am 30. Oktober 1991, bekanntgegeben in der Verfügung Nr. 53 des Präsidenten der Volksrepublik China am 30. Oktober 1991 und in Kraft ab 1. April 1992)

Inhalt

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt II	Einfuhrquarantäne
Abschnitt III	Ausfuhrquarantäne
Abschnitt IV	Durchfuhrquarantäne
Abschnitt V	Quarantäne bei Reisegepäck und Postsendungen
Abschnitt VI	Quarantäne bei Transportmitteln
Abschnitt VII	Strafbestimmungen
Abschnitt VIII	Zusätzliche Bestimmungen

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Dieses Gesetz dient der Verhütung der Verschleppung von Infektions- oder parasitären Krankheiten von Tieren, von Krankheiten, Insekten und Unkräuter, die für Pflanzen schädlich sind, und anderer Gegenstände der Quarantäne (im nachfolgenden kurz als Krankheiten, Schadinsekten und Schadorganismen bezeichnet) in das Land oder aus dem Land, dem Schutz der Erzeugung in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierwirtschaft und Fischerei sowie der menschlichen Gesundheit und der Förderung wirtschaftlicher und Handelsbeziehungen mit dem Ausland.

Artikel 2 Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne, Container und Verpackungsmaterial für die Beförderung von Tieren und Pflanzen, von Erzeugnissen

daraus oder anderer Gegenstände der Quarantäne sowie Transportmittel aus Gebieten mit Tier- oder Pflanzenseuchen werden bei Einfuhr oder Ausfuhr gemäß diesem Gesetz einer Quarantäneuntersuchung unterzogen.

Artikel 3 Es wird ein ANIMAL AND PLANT QUARANTINE DEPARTMENT, das dem STATE COUNCIL untersteht, (im nachfolgenden kurz als State ANIMAL AND PLANT QUARANTINE DEPARTMENT bezeichnet) gebildet, das eine einheitliche Tier- und Pflanzenquarantäne bei der Einfuhr und Ausfuhr im ganzen Land gewährleistet. Das State ANIMAL AND PLANT QUARANTINE DEPARTMENT richtet an Grenzeinlaßstellen und an Stellen, die mit der Tier- und Pflanzenquarantäne für die Einfuhr und Ausfuhr befasst sind, PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICES ein.

Die zuständige Stelle für die Quarantäne von tierischen Erzeugnissen, die für kommerzielle Zwecke aus dem Land ausgeführt werden, wird gegebenenfalls vom STATE COUNCIL bestimmt.

Das DEPARTMENT OF AGRICULTURE ADMINISTRATION, das dem STATE COUNCIL untersteht ist, ist für die Tier- und Pflanzenquarantäne bei der Einfuhr und Ausfuhr im ganzen Land verantwortlich.

Artikel 4 Ein PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE kann bei der Durchführung der Quarantäneuntersuchung folgende Aufgaben und Rechte wahrnehmen:

- (1) Betreten eines Schiffes, Fahrzeuges oder Flugzeuges, um die Quarantäneuntersuchung gemäß diesem Gesetz durchzuführen;
- (2) Betreten eines Hafens, Flughafens, Bahnhofes, Busbahnhofes, Postamtes oder einer Stelle, an der Gegenstände der Quarantäne gelagert, verarbeitet, gezüchtet oder angebaut werden, um die den maßgeblichen Vorschriften entsprechenden Quarantäneuntersuchungen und Probenahmen zu machen;
- (3) Betreten einer Erzeugungs- oder Lagerstätte gemäß den Quarantäneanforderungen für epidemische Überwachungen und Untersuchungen oder Quarantäneüberwachung und -kontrolle;
- (4) Einsicht in und Anfertigung von Kopien von und Auszügen aus Geschäftsbüchern, Frachtbriefen, Verträgen, Rechnungen oder anderen maßgeblichen Unterlagen für die Quarantänegegenstände.

Artikel 5 Der Staat verbietet die Einfuhr folgender Gegenstände in das Land:

- (1) pathogene Mikroorganismen (einschließlich Bakterien- und Virenkulturen) von Tieren und Pflanzen, Schadinsekten und anderen Schadorganismen;
- (2) entsprechende Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne aus Ländern oder Gebieten mit Tier- oder Pflanzenseuchen;
- (3) Tierkadaver;
- (4) Erde.

Entdeckt ein PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE Gegenstände, deren Einfuhr in das Land gemäß vorhergehendem Absatz verboten ist, sind diese Gegenstände zurückzusenden oder zu vernichten.

Sollen Gegenstände, deren Einfuhr in das Land nach Absatz 1 dieses Artikels verboten ist, für besondere Zwecke, wie wissenschaftliche Untersuchungen, eingeführt werden, ist dies im voraus zu beantragen und vom State ANIMAL AND PLANT QUARANTINE DEPARTMENT zu genehmigen.

Eine Liste der Gegenstände, deren Einfuhr in das Land gemäß Absatz 1 Punkt 2 dieses Artikels verboten ist, ist vom Department of Agriculture Administration zu erarbeiten und bekanntzugeben.

Artikel 6 Bricht im Ausland eine ernste Tier- oder Pflanzenseuche aus und kann sich diese in das Land ausbreiten, ergreift der STATE COUNCIL Sofortmaßnahmen und kann gegebenenfalls die Einfuhr von Transportmitteln aus Gebieten mit Tier- und Pflanzenseuchen in das Land verbieten oder die entsprechenden Einlaßstellen schließen; die örtlichen PEOPLE'S GOVERNMENTS [Volksrat] in den von der Tier- oder Pflanzenseuche bedrohten Gebieten sowie das betroffene PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE ergreifen Sofortmaßnahmen und unterrichten gleichzeitig die übergeordneten PEOPLE'S GOVERNMENTS und das State ANIMAL AND PLANT QUARANTINE DEPARTMENT.

Das DEPARTMENT OF POSTS AND TELECOMMUNICATIONS und das DEPARTMENT OF TRANSPORTATION räumen der Übermittlung und Überbringung von Berichten über ernste Tier- oder Pflanzenseuchen oder von Materialien, die einer Quarantäneuntersuchung unterzogen werden sollen, Vorrang ein.

Artikel 7 Das STATE ANIMAL AND PLANT QUARANTINE DEPARTMENT und das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE führen ein Quarantäneüberwachungssystem über Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lagerungsverfahren für zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmte Tiere und Pflanzen und Erzeugnisse daraus.

Artikel 8 Das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE wird bei den Quarantäneuntersuchungen in Häfen, Flughäfen, Bahnhöfen, Busbahnhöfen, Postämtern von den maßgeblichen Einrichtungen, wie Zoll, DEPARTMENT OF COMMUNICATIONS, DEPARTMENT OF CIVIL AVIATION, DEPARTMENT OF RAILWAYS und der Post, unterstützt.

Artikel 9 Jeder Mitarbeiter einer Tier- und Pflanzenquarantänestelle hat seine Pflichten zu erfüllen und das Gesetz unvoreingenommen anzuwenden.

Abschnitt II Einfuhrquarantäne

Artikel 10 Die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzensamen, Sämlingen oder anderem Vermehrungsmaterial ist im voraus zu beantragen und unterliegt den Prüfungs- und Genehmigungsförmlichkeiten einer Quarantäneuntersuchung.

Artikel 11 Bei Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzensamen, Sämlingen oder anderem Vermehrungsmaterial auf der Grundlage eines Handelsvertrages, einer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, als Austauschsendung, Schenkung oder Hilfe sind in den Verträgen oder Vereinbarungen die nach chinesischem Recht vorgeschriebene Forderung einer Quarantäneuntersuchung und die Mitführung eines Quarantänezeugnisses, das von der obersten Tier- und Pflanzenquarantänebehörde des ausführenden Landes oder Gebietes ausgestellt wurde, festzuhalten.

Artikel 12 Der Besitzer oder sein Bevollmächtigter beantragt vor oder bei der Einfuhr beim PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE der Einlaßstelle die Quarantäneuntersuchung der Tiere und Pflanzen, der Erzeugnisse daraus oder anderer Gegenstände der Quarantäne auf der Grundlage von Unterlagen, wie Quarantänezeugnissen, die vom ausführenden Land oder Gebiet ausgestellt worden sind, oder Handelsverträgen.

Artikel 13 Bei Ankunft eines Transportmittels zur Beförderung von Tieren an einer Einlaßstelle ergreift das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE Sofortmaßnahmen zur Verhütung von Seuchen und führt Entseuchungen von Personen, die das Transportmittel betreten oder verlassen oder mit den Tieren, den Transportmitteln für die Tiere oder verseuchten Flächen in Berührung gekommen sind, durch.

Artikel 14 Zur Einfuhr bestimmte Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne werden an der Einlaßstelle einer Quarantäneuntersuchung unterzogen; sie werden nur mit Genehmigung des PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE entladen.

Zur Einfuhr bestimmte Tiere und Pflanzen, die für eine Quarantäneuntersuchung nicht isoliert werden brauchen, werden in einem vom PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE festgelegten Quarantäneknoten unter Quarantäne gestellt.

Aufgrund begrenzter Möglichkeiten einer Einlaßstelle kann das STATE ANIMAL AND PLANT QUARANTINE DEPARTMENT festlegen, dass die Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne für die Quarantäneuntersuchung an einen bestimmten Ort gebracht werden. Während des Transportes, des Beladens und Entladens trifft der Besitzer oder sein Bevollmächtigter Maßnahmen zur Verhütung von Seuchen. Die für die Lagerung, Verarbeitung, isolierte Fütterung oder das Anpflanzen bestimmten Orte entsprechen den Vorschriften für die Tier- und Pflanzenquarantäne und Verhütung von Seuchen.

Artikel 15 Werden bei der Quarantäneuntersuchung zur Einfuhr bestimmte Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne nicht beanstandet, dürfen diese in das Land eingeführt werden; nach Bestätigung gibt der Zoll diese auf Grund der ausgestellten Quarantänezeugnisse oder der vom PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE auf den Zollerklärungen angebrachten Stempel frei.

Artikel 16 Werden bei der Quarantäneuntersuchung zur Einfuhr bestimmte Tiere beanstandet, stellt das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE eine QUARANTINE TREATMENT NOTICE aus, die den Besitzer oder seinen Bevollmächtigten davon unterrichtet, was er im Weiteren zu tun hat:

- (1) Tiere mit Infektions- oder parasitären Krankheiten der Klasse A werden zusammen mit allen Tieren, die mit ihnen in Berührung gekommen sind, zurückgesendet oder geschlachtet, wobei die Kadaver vernichtet werden, oder
- (2) Tiere mit Infektions- oder parasitären Krankheiten der Klasse B werden zurückgesendet oder geschlachtet; Tiere, die mit diesen in Berührung gekommen sind, werden in einer Quarantänefarm oder einem anderen festgelegten Ort unter Beobachtung gestellt.

Werden bei der Quarantäneuntersuchung zur Einfuhr bestimmte tierische Erzeugnisse oder andere Gegenstände der Quarantäne beanstandet, stellt das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE eine Quarantine Treatment Notice aus, die den Besitzer oder seinen Bevollmächtigten davon unterrichtet, welche Behandlungen, z. B. Entseuchung und Entwesung, Zurücksenden oder

Vernichtung, er durchzuführen hat. Erzeugnisse oder Gegenstände, die nach einer Entseuchung und Entwesung bei der Quarantäneuntersuchung nicht beanstandet worden sind, dürfen in das Land eingeführt werden.

Artikel 17 Werden bei der Quarantäneuntersuchung an den zur Einfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenstände der Quarantäne für Pflanzen gefährliche Krankheiten, Schädlinge oder Unkräuter festgestellt, stellt das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE eine Quarantine Treatment Notice aus, die den Besitzer oder seinen Bevollmächtigten davon unterrichtet, welche Behandlungen, z. B. Entseuchung und Entwesung, Zurücksenden oder Vernichtung, er durchzuführen hat. Solche, die nach einer Entseuchung und Entwesung bei der Quarantäneuntersuchung nicht beanstandet worden sind, dürfen in das Land eingeführt werden.

Artikel 18 Die Listen mit den Infektions- und parasitären Krankheiten von Tieren der Klassen A und B gemäß Artikel 16, Absatz 1, Punkte 1 und 2 dieses Gesetzes und die Listen der für Pflanzen gefährlichen Krankheiten, Schädlinge oder Unkräuter sind vom Department of Agriculture Administration, das dem STATE COUNCIL untersteht, zu erarbeiten und bekanntzugeben.

Artikel 19 Werden bei der Quarantäneuntersuchung an zur Einfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen der Quarantäne für Pflanzen gefährliche Krankheiten, Schädlinge oder Schadorganismen festgestellt, die nicht in den Listen gemäß Artikel 18 dieses Gesetzes aufgeführt sind, jedoch äußerst gefährlich für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierproduktion und Fischerei sind, unterrichtet das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE nach den maßgeblichen Bestimmungen des Department of Agriculture Administration, das dem STATE COUNCIL untersteht, den Besitzer oder seinen Bevollmächtigten davon, welche Behandlungen, z. B. Entseuchung und Entwesung, Zurücksenden oder Vernichtung, er durchzuführen hat. Solche, die nach einer Entseuchung und Entwesung bei der Quarantäneuntersuchung nicht beanstandet worden sind, dürfen in das Land eingeführt werden.

Abschnitt III Ausfuhrquarantäne

Artikel 20 Der Besitzer oder sein Bevollmächtigter beantragt vor der Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen daraus oder anderen Gegenstände der Quarantäne beim PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE eine Quarantäneuntersuchung.

Tiere, die vor der Ausfuhr-Quarantäneuntersuchung isoliert werden müssen, werden in einem vom PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE genannten Quarantänepunkt unter Quarantäne gestellt.

Artikel 21 Zur Ausfuhr bestimmte Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne werden vom PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE unter Quarantäne gestellt und dürfen aus dem Land ausgeführt werden, wenn bei der Quarantäneuntersuchung keine Beanstandung erfolgte ist oder die Anforderungen nach Entseuchung und Entwesung eingehalten werden. Nach Bestätigung gibt der Zoll diese auf Grund der ausgestellten Quarantänezeugnisse oder der vom PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE auf den Zollerklärungen angebrachten Stempel frei. Die Ausfuhr aus dem Land ist nicht gestattet, wenn bei der Quarantäneuntersuchung eine Beanstandung erfolgte und eine wirksame Entseuchung und Entwesung nicht möglich ist.

Artikel 22 Treffen auf Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus oder andere Gegenstände der Quarantäne, die in der Quarantäneuntersuchung nicht beanstandet worden sind, folgende Umstände zu, hat der Besitzer oder sein Bevollmächtigter eine erneute Quarantäneuntersuchung zu beantragen:

- (1) wenn sich das Einfuhrland oder -gebiet geändert hat und das neue Einfuhrland oder -gebiet andere Anforderungen an die Quarantäneuntersuchung stellt;
- (2) wenn die Verpackung geändert wurde oder unverpackte Erzeugnisse oder Gegenstände im nachhinein verpackt worden sind;
- (3) wenn die Gültigkeitsdauer der Quarantäne abgelaufen ist.

Abschnitt IV Durchfuhrquarantäne

Artikel 23 Vor der Durchfuhr von Tieren durch das Gebiet von China ist die Genehmigung des STATE ANIMAL AND PLANT QUARANTINE DEPARTMENT von China und des PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE einzuholen, und die Durchfuhr darf nur über die festgelegte Einlaßstelle und die festgelegte Route erfolgen.

Die Transportmittel, Container, Futtermittel und Streu für die zur Durchfuhr bestimmten Tiere müssen den Bestimmungen Chinas für die Tier- und Pflanzenquarantäne entsprechen.

Artikel 24 Bei der Durchfuhr von Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen daraus und anderen Gegenständen der Quarantäne hat der Absender oder die Begleitperson dem PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE an der Einlaßstelle die Frachtbriefe und das Quarantänezeugnis, das von der obersten Tier- und Pflanzenquarantänebehörde des ausführenden Landes oder Gebietes ausgestellt worden ist, für die Quarantäneuntersuchung vorzulegen. Bei der Wiederausfuhr ist eine erneute Quarantäneuntersuchung nicht erforderlich.

Artikel 25 Werden bei der Quarantäneuntersuchung zur Durchfuhr bestimmte Tiere nicht beanstandet, dürfen diese durch das Land durchgeführt werden; werden an den Tieren Infektions- oder parasitäre Krankheiten, die in den Listen gemäß Artikel 18 dieses Gesetzes aufgeführt sind, festgestellt, wird die ganze Sendung von Tieren zurückgewiesen.

Für Futtermittel von zur Durchfuhr bestimmten Tieren, an denen Krankheiten, Schadinsekten oder Schadorganismen vorkommen, werden Maßnahmen, wie Entseuchung und Entwesung, Verbot der Durchfuhr oder Vernichtung, festgelegt.

Kadaver, Exkreme, Streu und andere Abfälle von zur Durchfuhr bestimmten Tieren sind gemäß den Bestimmungen des ANIMAL AND PLANT QUARANTINE DEPARTMENT zu beseitigen und dürfen nur mit Genehmigung weggeworfen werden.

Artikel 26 Das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE kontrolliert Transportmittel und Verpackungen für zur Durchfuhr durch das Land beantragte Pflanzen, tierischen und Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände der Quarantäne, bei der Quarantäneuntersuchung; werden in der Liste gemäß Artikel 18 dieses Gesetzes aufgeführte Krankheiten, Schadinsekten oder Schadorganismen gefunden, werden sie einer Entseuchung und Entwesung unterzogen oder nicht zur Durchfuhr zugelassen.

Artikel 27 Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus oder andere Gegenstände der Quarantäne dürfen nur mit Zustimmung der Tier- und Pflanzenquarantänebehörde während der Durchfuhr ausgepackt oder entladen werden.

Abschnitt V

Quarantäne bei Reisegepäck und Postsendungen

Artikel 28 Wer Pflanzensamen, Sämlinge oder anderes Vermehrungsmaterial in das Land mitführt oder mit der Post sendet, hat dies im voraus zu beantragen und unterliegt den Prüfungs- und Genehmigungsförmlichkeiten einer Quarantäneuntersuchung.

Artikel 29 Die Listen der Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und anderen Gegenstände der Quarantäne, die nicht in das Land mitgeführt oder per Post gesendet werden dürfen, sind vom Department of Agriculture Administration, das dem STATE COUNCIL untersteht, zu erarbeiten und bekanntzugeben.

Werden Tier und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne, die in den im vorgehenden Absatz genannten Listen aufgeführt sind, mitgeführt oder per Post gesendet, sind diese entweder zurückzusenden oder zu vernichten.

Artikel 30 Werden Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne, die nicht in den im Artikel 29 des diesen Gesetzes genannten Listen aufgeführt sind, mitgeführt oder per Post gesendet, sind diese beim Zoll an der Einlaßstelle anzugeben und ist eine Quarantäneuntersuchung durch das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE zu akzeptieren.

Für Tiere, die in das Land mitgeführt werden, sind vom ausführenden Land oder Gebiet ausgestellte Dokumente, wie ein Quarantänezeugnis, mitzuführen.

Artikel 31 Das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE führt bei Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen daraus und anderen Gegenstände der Quarantäne, die nicht in den im Artikel 29 des dieses Gesetzes genannten Listen aufgeführt sind, eine Quarantäneuntersuchung im INTERNATIONAL POSTAGE EXCHANGE BUREAU durch oder bringt sie gegebenenfalls zum PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE zur Quarantäneuntersuchung; sie werden nur nach Quarantäneuntersuchung befördert oder ausgehändigt.

Artikel 32 Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne, die per Post gesendet werden, werden freigegeben, wenn bei der Quarantäneuntersuchung keine Beanstandung erfolgte oder die Anforderungen nach Entseuchung und Entwesung eingehalten werden. Erfolgen bei der Quarantäneuntersuchung Beanstandungen und ist eine wirksame Entseuchung oder Entwesung nicht möglich, sind sie zurückzusenden oder zu vernichten, und es ist eine QUARANTINE TREATMENT NOTICE auszustellen.

Artikel 33 Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne, die aus dem Land heraus mitgeführt oder per Post gesendet werden, werden auf Antrag des Besitzers vom PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE einer Quarantäneuntersuchung unterzogen.

Abschnitt VI

Quarantäne von Transportmitteln

Artikel 34 Schiffe, Flugzeuge oder Züge aus Gebieten mit Tier- oder Pflanzenseuchen werden bei Ankunft an der Einlaßstelle vom PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE einer unter

Quarantäne gestellt. Werden Krankheiten, Schadinsekten oder Schadorganismen, die in den Listen gemäß Artikel 18 dieses Gesetzes aufgeführt sind, festgestellt, werden für die Fracht Maßnahmen, wie das Verbot des Entladens, Entseuchung und Entwesung, Versiegelung oder Vernichtung, festgelegt.

Artikel 35 Fahrzeuge werden bei Eintritt in das Land zur Verhütung von Seuchen vom PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE entseucht.

Artikel 36 Spültrank und Abfälle tierischer oder pflanzliche Art, die auf Transportmitteln in das Land herein- oder herausgebracht werden, sind nach den Bestimmungen des PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE und nur mit Genehmigung zu beseitigen.

Artikel 37 Transportmittel mit zur Ausfuhr bestimmten Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen daraus und anderen Gegenständen der Quarantäne entsprechen den Bestimmungen über die Tier- und Pflanzenquarantäne und Verhütung von Seuchen.

Artikel 38 Alte und außer Gebrauch gesetzte Schiffe, die zum Zweck der Demontage in das Land gebracht werden, werden vom PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE einer Quarantäneuntersuchung unterzogen. Werden Krankheiten, Schadinsekten oder Schadorganismen, die in den Listen gemäß Artikel 18 des diesen Gesetzes aufgeführt sind, festgestellt, werden diese Schiffe entseucht und entwest.

Abschnitt VII Strafbestimmungen

Artikel 39 Im Falle nachfolgend genannter Verletzungen dieses Gesetzes wird vom PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE eine Strafe erhoben:

- (1) keine Beantragung der Quarantäneuntersuchung oder Nichteinhaltung der Prüfungs- und Genehmigungsförmlichkeiten einer Quarantäneuntersuchung gemäß diesem Gesetz;
- (2) Entladung von Tieren und Pflanzen, Erzeugnissen daraus und anderer Gegenstände der Quarantäne, die in das Land eingeführt werden, oder deren Verbringung oder Auslieferung ohne Genehmigung des PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE;
- (3) Durchfuhr oder Beseitigung von Tieren und Pflanzen, die an einem vom PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE genannten Quarantänekpunkt der Quarantäneuntersuchung unterzogen werden sollen, ohne Genehmigung.

Artikel 40 Erfüllen die Tiere und Pflanzen, Erzeugnisse daraus und andere Gegenstände der Quarantäne nicht die geltenden Anforderungen der Quarantäneuntersuchung, wird dem Antragsteller durch das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE eine Strafe auferlegt; das bereits erhaltene Quarantänezeugnis wird zurückgezogen.

Artikel 41 Wird dieses Gesetz durch die Entfernung der Verpackung von zur Durchfuhr bestimmten Tieren oder Pflanzen, tierischen oder Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen der Quarantäne, durch das Entladen von zur Durchfuhr bestimmten Tieren oder Pflanzen, tierischen oder Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen der Quarantäne oder durch die Beseitigung von Kadavern, Exkrementen, Streu oder anderen Abfälle von zur Durchfuhr bestimmten Tieren verletzt, erhebt das PORT ANIMAL AND PLANT QUARANTINE OFFICE eine Strafe.

Artikel 42 Werden die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt und eine ernste Tier- oder Pflanzenseuche verursacht, erfolgt eine strafrechtliche Untersuchung durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Artikels 178 des Strafgesetzbuches.

Artikel 43 Werden Quarantänezeugnisse, Stempel, Kennzeichen oder Siegel gefälscht oder geändert, erfolgt eine strafrechtliche Untersuchung gemäß den Vorschriften des Artikels 167 des Strafgesetzbuches.

Artikel 44 Gegen eine von einer Tier- und Pflanzenquarantänestelle verhängte Strafe kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Strafe bei der dieser Stelle übergeordneten Stelle einen Überprüfungsantrag stellen; der Betroffene kann auch innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Strafe direkt bei einem PEOPLE'S COURT [Volksgesicht] Klage erheben.

Die überprüfende Stelle trifft innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Überprüfungsantrages eine Entscheidung. Der Betroffene kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Überprüfungsentscheidung bei einem PEOPLE'S COURT Klage erheben. Fällt die überprüfende Stelle innerhalb der vorgeschriebenen Zeitspanne keine Entscheidung, kann der Betroffene innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Überprüfungszeitraumes Klage erheben.

Beantragt der Betroffene innerhalb der Zeitspanne keine Überprüfung oder erhebt er keine Klage bei einem PEOPLE'S COURT oder kommt er der ausgesprochenen Strafe nicht nach, kann die Stelle, die die Strafe festgelegt hat, bei einem PEOPLE'S COURT eine Zwangsvollstreckung beantragen.

Artikel 45 Mißbraucht eine Mitarbeiter der Quarantäne seine Befugnisse, gewährt er Begünstigungen oder begeht er Veruntreuungen, fälscht er eine Quarantäneergebnis oder vernachlässigt er seine Pflichten oder verzögert er die Durchführung einer Quarantäneuntersuchung und die Ausstellung eines Zeugnisses und stellt das Vergehen eine Straftat dar, erfolgt gemäß Gesetz eine strafrechtliche Untersuchung; stellt das Vergehen keine Straftat dar, werden gegen den Schuldigen disziplinarische Verwaltungsmaßnahmen verhängt.

Abschnitt VIII

Zusätzliche Bestimmungen

Artikel 46 Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- (1) "Tiere" sind lebende Tiere, Haustier oder freilebende, wie Vieh, Geflügel, Mastvieh, Schlangen, Schildkröten, Fische, Krabben und Garnelen, Kaninchen, Schalentiere, Seidenraupen und Bienen.
- (2) "Tierische Erzeugnisse" sind nichtverarbeitete Erzeugnisse oder verarbeitete Erzeugnisse von Tieren, in der Lage Seuchen zu verbreiten, wie unbearbeitete Felle, Haare, Fleisch, Innereien, Fett, Schmalz, Erzeugnisse im Wasser lebender Tiere, Molkereiprodukte, Eier, Blut, Samen, Embryos, Knochen, Hufe und Hörner.
- (3) "Pflanzen" sind kultivierte Pflanzen, wilde Pflanzen, ihre Samen und Sämlinge und anderes Vermehrungsmaterial.
- (4) "Pflanzenerzeugnisse" sind nichtverarbeitete Erzeugnisse oder verarbeitete Erzeugnisse von Pflanzen, in der Lage Seuchen zu verbreiten, Schadinsekt oder Schadorganismus, zum Beispiel Getreide, Bohnen, Baumwolle, Öle, Fasern, Tabak, essbare Fruchtkerne, getrocknete und frische Früchte, Gemüse, unverarbeitete Heilkräuter, Baumstämme und Futtermittel.

(5) "Andere Gegenstände der Quarantäne" sind tierische Vakzine, Blutserum, Diagnosenachweismittel, Abfälle tierischer oder pflanzlicher Art.

Artikel 47 Stehen Vorschriften dieses Gesetzes denen internationaler Abkommen zur Tier- und Pflanzenquarantäne, die von der Volksrepublik China geschlossen oder mitunterzeichnet wurden, entgegen, gelten die Vorschriften der betreffenden internationalen Abkommen mit Ausnahme von Bestimmungen, bei denen die Volksrepublik China Vorbehalt geäußert hat.

Artikel 48 Die Port and Animal Plant Quarantine Offices erheben nach den entsprechenden Bestimmungen Gebühren für die Durchführung von Quarantäneuntersuchungen. Das Verfahren der Gebührenerhebung wird vom Department of Agriculture Administration, das dem STATE COUNCIL untersteht, zusammen mit den zuständigen Stellen, wie das dem STATE COUNCIL unterstehende PRICING DEPARTMENT, erarbeitet.

Artikel 49 Der STATE COUNCIL erarbeitet auf der Grundlage dieses Gesetzes die Durchführungsbestimmungen.

Artikel 50 Dieses Gesetz tritt am 1. April 1992 in Kraft. "Einfuhr und Ausfuhr. Tier- und Pflanzenquarantäne-Vorschriften der Volksrepublik China. Bekanntgegeben durch den STATE COUNCIL am 4. Juni 1982."¹⁾ treten am gleichen Tag außer Kraft.

¹⁾ Amtl.Pfl.Best., N.F., Bd. 42, Nr. 4, S. 201